

# Satzung

## der Stadt Lahr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Kanadaring"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 6,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kanadaring“.
- (3) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Lahr:

Flurstück-Nr.	Grundbuch Nummer / Bestandsverzeichnis Nummer	Straße, Hausnummer Beschrieb	Größe in m <sup>2</sup>
304 teilweise	10768 / 7	Schutter	972
20313 teilweise	11126 / 10	Glockengumpen Straßenfläche	61
20313/4 teilweise	11126 / 12	Grundstücksfläche	6
20391/7 teilweise	11128 / 27	Geh- und Radweg (entlang der Schutter)	1.528
25425 teilweise	4879 / 11	Otto-Hahn-Straße 1 Grundstücksfläche	66
25436 teilweise	11341 / 14	Otto-Hahn-Straße Straßenfläche	509
25436/1 teilweise	11341 / 10	Altmühlgasse Straßenfläche	132

25464 teilweise	591 / 447	Kanadaring Straßenfläche	2.286
25470 teilweise	11341 / 16	Schwarzwaldstraße Straßenfläche	6.441
25470/1	8637 / 24	Schwarzwaldstraße 51, 53, 55 Grundstücksfläche	17.273
25470/2 teilweise	8637 / 25	Kanadaring 2, 4, 18, 20, 22, 24 Grundstücksfläche	18.700
25470/3 teilweise	8637 / 19	Kanadaring 51, 53 Grundstücksfläche	3.156
25470/4	6461 / 1	Kanadaring 35 (Walter-Kolb-Halle) Grundstücksfläche	1.836
25470/5	6461 / 2	Grundstücksfläche	988
25470/7	8637 / 26	Kanadaring 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91 Grundstücksfläche	11.512
25470/14	310 / 123	Kanadaring 93 Versorgungsfläche	115
25470/15	591 / 456	Wegfläche	214
25508 teilweise	596 / 12	Grundstücksfläche	840
25572 teilweise	8637 / 27	Kanadaring 45, 47, 49 Grundstücksfläche	2.682

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 24. März 2015 (Originalmaßstab 1 : 1.500). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung

### § 3

#### Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Kanadaring“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst bis zum 30. April 2024 zeitlich befristet.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lahr, 25. April 2015

Stadt Lahr  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

#### Hinweise zur Bekanntmachung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus 2, Schillerstraße 23, Stadtplanungsamt eingesehen werden.